Losó, Géza

09.09.92

5510 Saarburg, den 6.09.1992
Am Ehrenmal 17

Deutsches Patentamt
Zweibrückenstr. 12
8000 München 2

P 42 30 085.1

Betrifft: Formloser Antrag auf die Erteilung eines Patentes

Sehr geehrte Damen & Herren !
Hiermit beantrage ich, Géza Losó, die Erteilung eines Patentes für Flügel, Klaviere bzw. elektrische Tasteninstrumente, die für Linkshänder geeignet sind.
Die Musikinstrumente stellen das Spiegelbild der z.Z. auf dem Markt angebotenen Instrumente dar. Es wird erstmals begabten Linkshändern die Möglichkeit geboten, auf dem für sie geeigneten Instrument das Klavierspielen zu erlernen. Grundsätzlich würde bei Linkshändern bei diesen neuartigen Instrumenten die rechte Hand begleiten und die geschicktere, linke Hand würde die Hauptfunktion des Klavierspiels, die Melodie spielen. Dieses ist sehr entscheidend für eine künstlerische Interpretation.
Eine umfassende technische Beschreibung, Zeichnungen sowie die technische Offenbarung werden umgehend von mir nach Erhalt der entsprechenden Unterlagen nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
und der Bitte um Bestätigung

Géza Losó

SP-20-30

DEUTSCHES PATENTAMT

München, den

Fernrufdurchwahl: (0 89) 21 95 –

Empfangsbescheinigung

Die aus dem beiliegenden Antragsdoppel ersichtliche Patent-, bzw. Gebrauchsmusteranmeldung ist an dem oben perforierten Tag beim Deutschen Patentamt eingegangen.

Die Anmeldung hat das in dem beigefügten Antragsdoppel mit P (Patentanmeldung) bzw. G (Gebrauchsmusteranmeldung) gekennzeichnete Aktenzeichen erhalten.

☐ Für die betreffende(n) Anmeldung(en) sind Gebührenmarken im Werte von _____ DM entrichtet.

Wichtige Hinweise

Um Störungen des Geschäftsverkehrs und zeitraubende Nachforschungen nach dem Verbleib von Schriftstücken oder Gebühren zu vermeiden, ist gemäß den Anmeldebestimmungen das **Aktenzeichen bei allen Eingaben und Zahlungen anzugeben.** Deshalb wird dringend empfohlen, vor der Mitteilung des Aktenzeichens keine weiteren Schriftsätze nachzureichen.

Zahlen Sie bitte künftig die **Anmeldegebühr** möglichst **mit der Anmeldung in Gebührenmarken** des Deutschen Patentamts. Sie vermeiden damit Irrläufer, Mahnungen und Fristüberwachungen. Die Gebührenmarken sind nur bei der Zahlstelle des Deutschen Patentamts in München oder Berlin erhältlich. Sofern Sie aber die Anmeldegebühr **nicht schon mit der Anmeldung** zahlen wollen, wird gebeten, die Zahlung **erst nach der Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens vorzunehmen.**

Ferner könnte die Arbeit des Patentamts beschleunigt werden, wenn künftig in allen Fällen **der amtliche Antragsvordrucksatz** verwendet wird.

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

A 9008
12.86

Postanschrift, Annahmestelle und Nachtbriefkasten nur Zweibrückenstraße 12

Winzererstraße 47a / Saarstraße 5: Warenzeichenabteilung, Markenstelle Gebrauchsmusterabteilungen, Gebrauchsmusterstelle, Patentabteilungen 16, 24, 41-45

Zweibrückenstraße 5-7 (Breiterhof): Urheberechtsabteilung, Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungen **Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude):** alle übrigen Fachbereiche

Telefon (089) 21 95-0
Telefax (089) 21 95-22 21
Telex 5 23 534

Bankverbindungen:
Postgiroamt München
791 91-803 (BLZ 700 100 80)
Landeszentralbank München
700 010 54 (BLZ 700 000 00)

HINWEISE

I. auf notwendige Unterlagen zu Patentanmeldungen

Das Patentgesetz und die Verordnung über die Anmeldung von Patenten in der jeweils geltenden Fassung schreiben vor, daß für eine Patentanmeldung außer dem Antrag auf Erteilung eines Patents und der Beschreibung der Erfindung erforderlich sind:

Patentansprüche, in denen anzugeben ist, was unter Patentschutz gestellt werden soll;

gegebenenfalls Zeichnungen, die die wesentlichen Merkmale der Erfindung wiedergeben;

eine Zusammenfassung, die die Bezeichnung der Erfindung, eine kurze Darstellung der Erfindung und die Zeichnung enthält, die die Erfindung am deutlichsten kennzeichnet;

eine Erfinderbenennung, die Vor- (Ruf-) und Zunamen, Anschrift (Straße und Hausnummer, Ort), die Versicherung des Anmelder, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind (§ 37 Abs. 1 Patentgesetz), die Bezeichnung der Erfindung, das amtliche Aktenzeichen, die Unterschrift(en) des Anmelders (der Anmelder) oder seines Vertreters und, falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder ist, die Erklärung darüber, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist (durch genaue Bezeichnung des Rechtsübergangs z.B. Vertrag vom.....; mündliche Vereinbarung vom.....), enthält;

eine Vollmacht, falls ein Vertreter bestellt ist;

falls für die Anmeldung eine oder mehrere Prioritäten von Voranmeldungen in Anspruch genommen werden, eine Prioritätserklärung (Angabe von Datum und Land der Voranmeldung-en – nicht erforderlich bei inländischen Voranmeldungen) sowie Angabe des Aktenzeichens (der Aktenzeichen) und (je) eine Abschrift der Voranmeldung(en);

die Zahlung der Anmeldegebühr in Höhe von 100.– DM, ohne die die Anmeldung nicht in Bearbeitung genommen werden kann.

Ansprüche, Beschreibung, die Zeichnungen, Text und Zeichnung der Zusammenfassung sind in drei übereinstimmenden Stücken – bei gleichzeitig eingereichter Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung in vier übereinstimmenden Stücken – auf gesonderten Blättern einzureichen. Mindestens eines dieser Stücke muß für eine fotomechanische Vervielfältigung und für die Verfilmung geeignet sein. Auf den Blättern der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zusammenfassung sind folgende Flächen unbeschriftet zu lassen: Oberer Rand = 2 cm. linker Seitenrand = 2,5 cm, rechter Seitenrand = 2 cm und unterer Rand = 2 cm. Die Zeichnungen sind auf Blättern mit folgenden Mindesträndern auszuführen: Oberer Rand = 2,5 cm, linker Seitenrand = 2,5 cm, rechter Seitenrand = 1,5 cm und unter Rand = 1 cm.

Der Patenterteilungsantrag und die Erfinderbenennung müssen die Unterschrift(en) des Anmelders (der Anmelder) oder des Vertreters enthalten. Eine etwaige Vollmacht muß vom Anmelder (von den Anmeldern) unterschrieben sein.

Falls in der vorliegenden Patentanmeldung nicht alle diese Formerfordernisse erfüllt sind, wird demnächst zur Behebung der festgestellten Mängel aufgefordert werden. Bitte überprüfen Sie bereits jetzt, ob einzelne der notwendigen Unterlagen noch nicht eingereicht sind, und reichen Sie diese umgehend – jedoch erst nach Erhalt der Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens – nach, damit die Bearbeitungszeit verkürzt und die Prüfung der Anmeldung auf formelle Mängel vereinfacht werden kann.

II. auf das Recherchen- und Prüfungsverfahren zu Patentanmeldungen

Die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehenden öffentlichen Druckschriften werden vom Patentamt auf Antrag ermittelt (Recherchenantrag, § 43 Abs. 1 Patentgesetz). Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 200.– DM zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt (§ 43 Abs. 2 Satz 4 Patentgesetz).

Eine Prüfung des Gegenstandes einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit nach §§ 1 bis 5 des Patentgesetzes wird nur auf besonderen Antrag vorgenommen (§ 44 Abs. 1 Patentgesetz). Der Antrag kann vom Patentsucher und von jedem Dritten bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden (§ 44 Abs. 2 Patentgesetz). Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 400.– DM bzw. 250.– DM bei vorher gestelltem Antrag nach § 43 des Patentgesetzes zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt (§ 44 Abs. 3 Patentgesetz).

Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§ 58 Abs. 3 Patentgesetz).
Falls mit der Anmeldung zugleich ein Recherchenantrag nach § 43 des Patentgesetzes oder ein Prüfungsantrag nach § 44 des Patentgesetzes gestellt wird, ist in Spalte 9 das entsprechende Kästchen anzukreuzen und gleichzeitig die Gebühr zu zahlen.

Die Anmeldegebühr für eine Gebrauchsmusteranmeldung beträgt 50.– DM. Bei der Zahlung ist das Aktenzeichen der Gebrauchsmusteranmeldung (G) anzugeben.
Die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung in Betracht zu ziehenden öffentlichen Druckschriften werden vom Patentamt auf Antrag ermittelt (Recherchenantrag § 7 Abs. 1 GbmG). Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 450.– DM zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt (§ 7 Abs. 2 GbmG).

DEUTSCHES PATENTAMT

Deutsches Patentamt · Zweibrückenstraße 12 · 8000 München 2

München, den 21.09.1992

Fernrufdurchwahl: (089) 2195- 2397 Ni

Aktenzeichen: P 42 30 085.1

Anmelder/Inhaber: s. Adr.

Herrn
Géza Losó
Am Ehrenmal 17

5510 Saarburg

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben

Ihr Zeichen:

Betr.: Patentanmeldung P 42 30 085.1
eingegangen am 9.9.1992

Außer einem einzigen Blatt mit Erteilungsantrag und einigen wenigen technischen Anmerkungen lagen keine weiteren Unterlagen bei. Damit liegen die für eine rechtswirksame Patentanmeldung erforderlichen Mindestvoraussetzungen zwar vor. Nach § 35 Abs. 2 PatG ist aber bereits in den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann. Und da aus nachgereichten Unterlagen keine Rechte hergeleitet werden können, sollte der Anmelder prüfen, ob die hier vorliegenden Unterlagen die Erfindung vollständig wiedergeben. Andernfalls wäre anzuraten, eine neue, vollständige Patentanmeldung (mit neuem Erteilungsantrag, einer ausreichenden Beschreibung der Erfindung, Patentansprüchen und Zeichnung) einzureichen die den Erfordernissen des § 35 Abs. 1 und 2 PatG sowie der beiliegenden Patentanmeldeverordnung entspricht.

Für diese Anmeldung würde dann der Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patentamt als Anmeldetag gelten.

☒ **Einschreiben (Zustellung)**
☐ **Bei Sammelempf.-Bek.:**
☐ **Niederlegung im Abholfach des Empfängers**

Die Übersendung geschieht zum Zwecke der Zustellung

A 9112.1
.90 - m2

Postanschrift, Annahmestelle und Nachtbriefkasten nur Zweibrückenstraße 12

Winzererstraße 47a/Saarstraße 5: Warenzeichenabteilung, Markenstelle, Gebrauchsmusterabteilungen, Gebrauchsmusterstelle, Patentabteilungen 16, 24, 41 - 45.

Zweibrückenstraße 5 - 7 (Breiterhof): Urheberrechtsabteilung, Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungen
Zweibrückenstraße 12 (Hauptgebäude): alle übrigen Fachbereiche.

Telefon (089) 2195-0
Telefax (089) 2195-2221
Telex 523534

Bankverbindungen:
Postgiroamt München
79191-803 (BLZ 70010080)
Landeszentralbank München
70001054 (BLZ 70000000)

Auch bei Aufrechterhaltung der vorliegenden Anmeldung sind jedoch neue vorschriftsmäßige Unterlagen nachzureichen. Diese dürfen aber inhaltlich über das bereits Offenbarte nicht hinausgehen.

Erfolgt das nicht, so wird die Anmeldung gem. § 42 Abs. 3 des Patentgesetzes zurückgewiesen werden, da die vorliegenden Unterlagen der beiliegenden Patentanmeldeverordnung nicht entsprechen, insbesondere keine Patentansprüche, technische Beschreibung und Zeichnungen enthalten.

Klärung bzw. Mängelbeseitigung wird in einer Frist von

1 Monat

erbeten. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Bescheides.

Prüfungsstelle 11.51

i.V. (Grünewald)

Dipl.-Ing. Boetsch
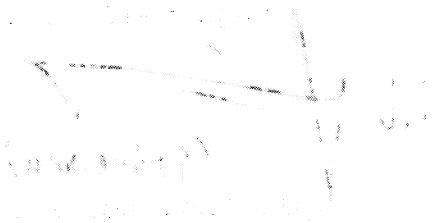
Anlagen:
P 2790, P 2791